

Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 27. Juni 2017  
GZ. BMF-310205/0106-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12838/J vom 27. April 2017 der Abgeordneten Carmen Schimaneck, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Derzeit sind keine Änderungen geplant.

Zu 3.:

Der Personalstand der Finanzpolizei beträgt 457 Vollbeschäftigtenäquivalente (VBÄ), mit 1. Juli 2013 (Stichtag der Implementierung der Finanzpolizei als eigenständige Organisationseinheit) betrug der Mitarbeiterstand rund 450 VBÄ.

Zu 4.:

Soll-Stand: 470 VBÄ

Ist-Stand: 457 VBÄ

Zu 5.:

Hinsichtlich der im Personaleinsatzplan festgelegten Höchstzahl von 470 VBÄ ist derzeit keine Änderung geplant.

Zu 6.:

2016: rund 34 VBÄ

2017: bisher rund 13 VBÄ

Zu 7.:

Die Abgänge ergeben sich einerseits aus der internen Mobilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Mobilität und das Wechseln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterschiedlichen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Finanzen ist grundsätzlich ein Effekt einer bildungsbasierten Organisation. Andererseits sind Abgänge auch durch bessere Entlohnungsschemata (beispielsweise bei BUAK und GKK) bedingt. Für die Finanzpolizei sind in der aktuellen Neuaufnahmetranche 21 Funktionen vorgesehen um den Unterbestand auszugleichen und um für die Pensionierungen 2018 Vorsorge zu treffen.

Zu 8.:

Durch gezielte Schwerpunktsetzungen ist jedenfalls eine effiziente und nachhaltige Betrugsbekämpfung in allen Aufgabenbereichen der Finanzpolizei sichergestellt.

Zu 9.:

Seit 2013 wurden folgende Aufgabenstellungen zusätzlich der Finanzpolizei überantwortet:

2014/15: Registriertassenkontrolle, Ausweitung des AVRAG (Lohndumpingkontrolle), Kontrolle und Bescheiderstellung von Normverbrauchsabgabe und Kraftfahrzeugsteuer

2016: Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz samt Ermittlung und Bescheiderstellung bei Scheinunternehmen

2017: Neufassung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), Organ der öffentlichen Aufsicht im Güterbeförderungsgesetz

Zu 10.:

Es werden leistungsabhängige Bezugsanteile ausbezahlt. Beispielweise werden Gefahrenzulagen und Fehlgeldentschädigungen gewährt. Diese sind unmittelbar von der jeweiligen Leistung abhängig.

Zu 11.:

Die Gefahrenzulage ist abhängig von den aufgewendeten Stunden für Kontrollhandlungen in entsprechend exponierten Bereichen, die Fehlgeldentschädigung steht in Zusammenhang mit Vollstreckungshandlungen und ist abhängig von den gepfändeten Bargeldbeträgen. Weiters existieren andere leistungsabhängige Bezugsanteile, die auf Basis einer standardisierten Leistungsbeurteilung ausbezahlt werden.

Zu 12.:

Es werden keine statistisch auswertbaren Aufzeichnungen über faktische Hinderungen an der Amtshandlung geführt. Lediglich jene Behinderungen, die trotz Aufforderung nicht eingestellt werden und welche die Amtshandlung massiv beeinträchtigen, werden auch zur Anzeige gebracht und sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	2013	2014	2015	2016	2017	Summe	
GSpG	67	47	84	41	32	271	§ 52 Abs. 1 Z 5 GSpG 1989 idgF (Duldungs- und Mitwirkungspflicht); § 52 Abs. 1 Z 5 GSpG, idgF (Sonstige)
AuslBG	0	15	31	12	1	59	§ 26 iVm § 28 Abs. 1 Z 2 lit. c, d, e, f AuslBG idgF
AVRAG	0	0	1	15	1	17	§ 7f Abs 1 Z 3 1. Fall AVRAG iVm § 7i Abs. 2a AVRAG idgF; § 7f Abs 1 AVRAG iVm § 7i Abs. 2 AVRAG idgF
AÜG	0	0	0	5	0	5	§ 20 AÜG idgF Dienstbehinderung (Beschäftigter); § 20 AÜG idgF Dienstbehinderung (Überlasser)
Summe	67	62	116	73	34	352	

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

